

TE Vwgh Erkenntnis 2015/6/30 2013/15/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2015

Index

32/04 Steuern vom Umsatz;

32/05 Verbrauchsteuern;

Norm

EnergieabgabenvergütungsG 1996 §1 Abs1 idF 2004/I/092;

UStG 1994 §1 Abs1 Z2;

UStG 1994 §3a Abs1a Z2 idF 2003/I/134;

UStG 1994 §4 Abs8 litb idF 2003/I/134;

1. UStG 1994 § 1 heute
2. UStG 1994 § 1 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 1 gültig von 01.01.2021 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
4. UStG 1994 § 1 gültig von 16.06.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
5. UStG 1994 § 1 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
6. UStG 1994 § 1 gültig von 20.08.2005 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
7. UStG 1994 § 1 gültig von 31.12.2003 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
8. UStG 1994 § 1 gültig von 29.03.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003
9. UStG 1994 § 1 gültig von 31.12.1996 bis 28.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
10. UStG 1994 § 1 gültig von 06.01.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
11. UStG 1994 § 1 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995
1. UStG 1994 § 3a heute
2. UStG 1994 § 3a gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. UStG 1994 § 3a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
4. UStG 1994 § 3a gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. UStG 1994 § 3a gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
6. UStG 1994 § 3a gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
7. UStG 1994 § 3a gültig von 16.06.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
8. UStG 1994 § 3a gültig von 18.06.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
9. UStG 1994 § 3a gültig von 24.05.2007 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
10. UStG 1994 § 3a gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
11. UStG 1994 § 3a gültig von 28.04.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2004
12. UStG 1994 § 3a gültig von 31.12.2003 bis 27.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
13. UStG 1994 § 3a gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

14. UStG 1994 § 3a gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
15. UStG 1994 § 3a gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
16. UStG 1994 § 3a gültig von 06.01.1995 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
17. UStG 1994 § 3a gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. UStG 1994 § 4 heute
2. UStG 1994 § 4 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. UStG 1994 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
4. UStG 1994 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
5. UStG 1994 § 4 gültig von 02.08.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
6. UStG 1994 § 4 gültig von 20.07.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
7. UStG 1994 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
8. UStG 1994 § 4 gültig von 27.06.2001 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
9. UStG 1994 § 4 gültig von 06.01.1995 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
10. UStG 1994 § 4 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2013/15/0108 E 30. Juni 2015 2013/15/0109 E 30. Juni 2015 2013/15/0106 E 30. Juni 2015 2013/15/0105 E 30. Juni 2015 2013/15/0096 E 30. Juni 2015 2013/15/0107 E 30. Juni 2015 2013/15/0111 E 30. Juni 2015 2013/15/0095 E 30. Juni 2015 2013/15/0110 E 30. Juni 2015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Dr. Hohenecker, über die Beschwerde des Finanzamtes Wien 1/23 in 1030 Wien, Marxergasse 4, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 27. Dezember 2012, Zl. RV/3809-W/08, betreffend Energieabgabenvergütung für das Jahr 2006 (mitbeteiligte Partei: A in W, vertreten durch die KPMG Alpen-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in 4020 Linz, Kudlichstraße 41), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Die mitbeteiligte Partei ist ein Sozialversicherungsträger, der medizinische Einrichtungen unterhält, in denen sowohl Behandlungen durchgeführt werden, für die sie "versicherungszuständig" (vgl. Tomandl, Grundriss, 6. Auflage, Tz 87) ist (in der Folge vereinfachend als Behandlung der eigenen Versicherten bezeichnet), als auch solche, für die dies nicht gilt. Sie beantragte für das Jahr 2006 eine Vergütung von Energieabgaben nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz in Höhe von 128.741,03 EUR. Die mitbeteiligte Partei ist ein Sozialversicherungsträger, der medizinische Einrichtungen unterhält, in denen sowohl Behandlungen durchgeführt werden, für die sie "versicherungszuständig" vergleiche, Tomandl, Grundriss, 6. Auflage, Tz 87) ist (in der Folge vereinfachend als Behandlung der eigenen Versicherten bezeichnet), als auch solche, für die dies nicht gilt. Sie beantragte für das Jahr 2006 eine Vergütung von Energieabgaben nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz in Höhe von 128.741,03 EUR.

Das Finanzamt gab dem Antrag nicht statt und begründete dies damit, dass bei Einrechnung aller steuerbaren Umsätze (Anm:

diverser Kostenersätze und einer Verlustabdeckung in Höhe von 33,508.245,69 EUR) der Nettoproduktionswert und somit der Sockelbetrag (und der Selbstbehalt) höher als die geleisteten Energieabgaben seien.

Die Mitbeteiligte berief gegen die abweisende Erledigung und führte aus, dass die in diesem Fall betroffene medizinische Einrichtung aus verschiedenen Mitteln finanziert werde. Die Beiträge der Leistungsempfänger und die Zuschüsse der Gesundheitsfonds deckten die Kosten der Einrichtung nicht, weshalb der Verlust von ihr abgedeckt werde. Die Verlustabdeckung, die im Rechnungsabschluss unter Punkt "5. Überleitung in die Erfolgsrechnung" ausgewiesen werde, stelle keinen steuerbaren Umsatz dar und sei bei der Ermittlung des Nettoproduktionswertes außer Ansatz zu lassen. Der vom Finanzamt ermittelte Nettoproduktionswert sei daher um die Verlustabdeckung von

33,508.245,69 EUR zu berichtigen, wodurch sich ein Nettoproduktionswert von 0 EUR und ein zu vergütender Energieabgaben-Betrag von 128.741,03 EUR ergebe.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung der Mitbeteiligten Folge und änderte den erstinstanzlichen Bescheid durch Festsetzung des Vergütungsbetrages nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz für das Kalenderjahr 2006 in der ursprünglich beantragten Höhe ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, das Energieabgabenvergütungsgesetz verlange für die Berechnung des Nettoproduktionswertes die Erstellung einer Leistungsbilanz an erbrachten und erhaltenen Leistungen und knüpfe dabei unmittelbar an den Umsatzbegriff des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 an. Damit sei die Auslegung des UStG 1994 für die Auslegung und Anwendung des § 1 Abs. 1 EnAbgVergG heranzuziehen, weshalb auch der "Eigenverbrauch" iSd § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a UStG 1994 bei der Ermittlung des Nettoproduktionswertes zu berücksichtigen sei. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Berufung der Mitbeteiligten Folge und änderte den erstinstanzlichen Bescheid durch Festsetzung des Vergütungsbetrages nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz für das Kalenderjahr 2006 in der ursprünglich beantragten Höhe ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, das Energieabgabenvergütungsgesetz verlange für die Berechnung des Nettoproduktionswertes die Erstellung einer Leistungsbilanz an erbrachten und erhaltenen Leistungen und knüpfe dabei unmittelbar an den Umsatzbegriff des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins und 2 UStG 1994 an. Damit sei die Auslegung des UStG 1994 für die Auslegung und Anwendung des Paragraph eins, Absatz eins, EnAbgVergG heranzuziehen, weshalb auch der "Eigenverbrauch" iSd Paragraph 3, Absatz 2 und Paragraph 3 a, Absatz eins a, UStG 1994 bei der Ermittlung des Nettoproduktionswertes zu berücksichtigen sei.

Es stehe außer Streit, dass die in der Erfolgsrechnung der medizinischen Einrichtung für das Jahr 2006 ausgewiesenen Kostenersätze, Kostenbeiträge und sonstigen Erträge in die Bemessungsgrundlage für die Errechnung des Nettoproduktionswertes miteinzubeziehen seien. Strittig sei, inwieweit die unter Punkt

"5. Überleitung in die Erfolgsrechnung" ausgewiesene Verlustabdeckung durch die Mitbeteiligte in Höhe von 33,508.245,69 EUR als Umsatz iSd § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG 1994 zu werten sei." 5. Überleitung in die Erfolgsrechnung" ausgewiesene Verlustabdeckung durch die Mitbeteiligte in Höhe von 33,508.245,69 EUR als Umsatz iSd Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins und 2 UStG 1994 zu werten sei.

Der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom 20. Juni 2012, 2010/17/0144, entschieden, dass die von der dortigen Beschwerdeführerin (Anm: einem Sozialversicherungsträger, der u.a. Rehabilitationszentren unterhielt, in denen eigene Versicherte, Versicherte anderer Sozialversicherungsträger und Selbstzahler behandelt wurden) übernommene Verlustabdeckung bei der Berechnung des Nettoproduktionswertes zu berücksichtigen sei. Er habe ausgesprochen, dass die von der dortigen Beschwerdeführerin betriebenen Rehabilitationszentren jeweils als eigene Betriebe gewerblicher Art iSd § 2 Abs. 3 UStG 1994 zu beurteilen seien, sodass die von diesen ohne die Verrechnung von Kostenersätzen an die eigenen Versicherten erbrachten Rehabilitationsleistungen "jedenfalls für Zwecke des Energieabgabenvergütungsgesetzes und seiner betriebsbezogenen Ausrichtung" Eigenverbrauch iSd § 1 Abs. 1 Z 2 UStG 1994 darstellten. Nichts anderes könne im hier anhängigen Fall gelten. In der medizinischen Einrichtung der Mitbeteiligten seien eigene Versicherte, Versicherte anderer Sozialversicherungsträger und Selbstzahler behandelt worden. Die Einrichtung habe für die Behandlung von Selbstzahlern und Versicherten anderer Sozialversicherungsträger Kostenersätze erhalten, nicht aber für die Behandlung der eigenen Versicherten. Werden nun die im Zusammenhang mit der Behandlung der eigenen Versicherten entstandenen Aufwendungen "im Wege einer Verlustabdeckung getragen, so ist darin in Anlehnung an die angesprochene VwGH-Judikatur ein Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 UStG 1994 zu erblicken". Der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis vom 20. Juni 2012, 2010/17/0144, entschieden, dass die von der dortigen Beschwerdeführerin Anmerkung,, einem Sozialversicherungsträger, der u.a. Rehabilitationszentren unterhielt, in denen eigene Versicherte, Versicherte anderer Sozialversicherungsträger und Selbstzahler behandelt wurden) übernommene Verlustabdeckung bei der Berechnung des Nettoproduktionswertes zu berücksichtigen sei. Er habe ausgesprochen, dass die von der dortigen Beschwerdeführerin betriebenen Rehabilitationszentren jeweils als eigene Betriebe gewerblicher Art iSd Paragraph 2, Absatz 3, UStG 1994 zu beurteilen seien, sodass die von diesen ohne die Verrechnung von Kostenersätzen an die eigenen Versicherten erbrachten Rehabilitationsleistungen "jedenfalls für Zwecke des Energieabgabenvergütungsgesetzes und seiner betriebsbezogenen Ausrichtung" Eigenverbrauch iSd Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, UStG 1994 darstellten. Nichts anderes könne im hier anhängigen Fall gelten. In der medizinischen

Einrichtung der Mitbeteiligten seien eigene Versicherte, Versicherte anderer Sozialversicherungsträger und Selbstzahler behandelt worden. Die Einrichtung habe für die Behandlung von Selbstzahlern und Versicherten anderer Sozialversicherungsträger Kostenersätze erhalten, nicht aber für die Behandlung der eigenen Versicherten. Werden nun die im Zusammenhang mit der Behandlung der eigenen Versicherten entstandenen Aufwendungen "im Wege einer Verlustabdeckung getragen, so ist darin in Anlehnung an die angesprochene VwGH-Judikatur ein Eigenverbrauch im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, UStG 1994 zu erblicken".

Zur Ermittlung der auf die eigenen Versicherten entfallenden, anteiligen Verlustabdeckung sei erneut auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 2012, 2010/17/0144, zu verweisen. Die dort belangte Behörde habe durch die parallele Anwendung einer kalkulatorischen Kostenrechnung zum fremdüblich verrechneten Tagessatz sichergestellt, dass die fremdüblich verrechneten Kostenersätze die Obergrenze der Bemessung der Eigenverbrauchsumsätze darstellten und die Heranziehung der jährlichen Verlustabdeckung nicht auch echte Zuschüsse mitumfassen könne, die in keinem Zusammenhang mit den an die eigenen Versicherten erbrachten Leistungen stünden. Aufgrund der Vorlage einer Übersicht durch die Mitbeteiligte über die im Streitjahr im Zusammenhang mit der Behandlung eigener Versicherter entstandenen und nach zu Tag- bzw. Fallsätzen anderer Sozialversicherungsträger bewerteten Anstaltspflegetagen bzw. Patienten aufgegliederten Ausgaben sei eine dementsprechende Obergrenze für die bei der Bemessung der Energieabgabenvergütung anzusetzenden Eigenverbrauchsumsätze zu ziehen gewesen. Der nach Abzug der auf die eigenen Versicherten entfallenden Ausgaben verbleibende Restbetrag sei als echte Verlustübernahme durch die Mitbeteiligte zu werten, die in die Bemessungsgrundlage des Nettoproduktionswertes nicht einzubeziehen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Finanzamt erhobene Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des § 1 Abs. 1 Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2004, lautet wie folgt: Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Paragraph eins, Absatz eins, Energieabgabenvergütungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 201 aus 1996,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 92 aus 2004,, lautet wie folgt:

"§ 1. (1) Die entrichteten Energieabgaben auf die in Abs. 3 genannten Energieträger sind für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) auf Antrag insoweit zu vergüten, als sie (insgesamt) 0,5 % des Unterschiedsbetrages zwischen" § 1. (1) Die entrichteten Energieabgaben auf die in Absatz 3, genannten Energieträger sind für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) auf Antrag insoweit zu vergüten, als sie (insgesamt) 0,5 % des Unterschiedsbetrages zwischen

1. Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 und 1. Umsätzen im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 und

2. Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, die an das Unternehmen erbracht werden, übersteigen (Nettoproduktionswert)." 2. Umsätzen im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, die an das Unternehmen erbracht werden, übersteigen (Nettoproduktionswert)."

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, UStG 1994 unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer.

Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gemäß § 3a Abs. 1a lit. 2 1. Teilstrich UStG 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2003 die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, gleichgestellt. Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gemäß Paragraph 3 a, Absatz eins a, lit. 2 1. Teilstrich UStG 1994 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 134 aus 2003, die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, gleichgestellt.

Gemäß § 4 Abs. 8 lit. b UStG 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2003 bemisst sich der Umsatz im Falle des § 3a Abs. 1a Z 1 und 2 UStG 1994 nach den auf die Ausführung dieser Leistungen entfallenden Kosten. Gemäß Paragraph 4, Absatz 8, Litera b, UStG 1994 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 134 aus 2003, bemisst sich der Umsatz im Falle

des Paragraph 3 a, Absatz eins a, Ziffer eins, und 2 UStG 1994 nach den auf die Ausführung dieser Leistungen entfallenden Kosten.

Strittig ist die Bewertung von - dem Grunde nach unstrittig gegebenen - Eigenverbrauchsumsätzen im Zusammenhang mit Leistungen, die in der gegenständlichen medizinischen Einrichtung der Mitbeteiligten gegenüber den eigenen Versicherten erbracht wurden.

Das Finanzamt trägt zusammengefasst vor, dass der dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 2012, 2010/17/0144, zugrunde gelegene Sachverhalt, mit dem hier zu beurteilenden nicht vergleichbar sei. Im gegenständlichen Fall seien die im Zusammenhang mit der Behandlung von Versicherten anderer Sozialversicherungsträger anfallenden Kosten durch die dafür vereinnahmten Kostenersätze nicht gedeckt, während dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 2012 ein Fall zugrunde gelegen sei, in welchem über die tatsächlichen Kosten hinausgehende Kostenersätze vereinnahmt worden seien. Indem die belangte Behörde die Kostenersätze anderer Sozialversicherungsträger als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch angesehen habe, sei sie entgegen § 4 Abs. 8 UStG 1994 gerade nicht von den auf die Behandlungen der eigenen Versicherten tatsächlich entfallenden Kosten ausgegangen. Dieses Ergebnis stehe auch nicht im Einklang mit einer wirklichkeitsgetreuen Ermittlung des Nettoproduktionswertes und führe zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Energieabgabenvergütung. Das Finanzamt trägt zusammengefasst vor, dass der dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 2012, 2010/17/0144, zugrunde gelegene Sachverhalt, mit dem hier zu beurteilenden nicht vergleichbar sei. Im gegenständlichen Fall seien die im Zusammenhang mit der Behandlung von Versicherten anderer Sozialversicherungsträger anfallenden Kosten durch die dafür vereinnahmten Kostenersätze nicht gedeckt, während dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 2012 ein Fall zugrunde gelegen sei, in welchem über die tatsächlichen Kosten hinausgehende Kostenersätze vereinnahmt worden seien. Indem die belangte Behörde die Kostenersätze anderer Sozialversicherungsträger als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch angesehen habe, sei sie entgegen Paragraph 4, Absatz 8, UStG 1994 gerade nicht von den auf die Behandlungen der eigenen Versicherten tatsächlich entfallenden Kosten ausgegangen. Dieses Ergebnis stehe auch nicht im Einklang mit einer wirklichkeitsgetreuen Ermittlung des Nettoproduktionswertes und führe zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Energieabgabenvergütung.

Mit seinem Vorbringen zeigt das beschwerdeführende Finanzamt eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf:

Die gegenständliche medizinische Einrichtung stellt einen Betrieb gewerblicher Art iSd § 2 Abs. 3 UStG 1994 dar, in dem nicht nur eigene Versicherte der Mitbeteiligten, sondern auch Versicherte von anderen Sozialversicherungsträgern behandelt wurden, wofür "Kostenersätze" verrechnet wurden, die unstrittig nicht kostendeckend waren. Die gegenständliche medizinische Einrichtung stellt einen Betrieb gewerblicher Art iSd Paragraph 2, Absatz 3, UStG 1994 dar, in dem nicht nur eigene Versicherte der Mitbeteiligten, sondern auch Versicherte von anderen Sozialversicherungsträgern behandelt wurden, wofür "Kostenersätze" verrechnet wurden, die unstrittig nicht kostendeckend waren.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 20. Juni 2012, 2010/17/0144, vor dem Hintergrund der damaligen Rechtslage (Energieabgabenvergütung 2002 und 2003) ausgesprochen hat, stellt die Behandlung der eigenen Versicherten - jedenfalls für Zwecke des Energieabgabenvergütungsgesetzes und seiner betriebsbezogenen Ausrichtung - einen Eigenverbrauch iSd § 1 Abs. 1 Z 2 UStG 1994 (nunmehr eine sonstige Leistung iSd § 3a Abs. 1a lit. 2 1. Teilstich UStG 1994) dar, weil die Mitbeteiligte insoweit keine Leistung am Markt erbringt, sondern lediglich ihrem eigenen gesetzlichen Versorgungsauftrag nachkommt. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 20. Juni 2012, 2010/17/0144, vor dem Hintergrund der damaligen Rechtslage (Energieabgabenvergütung 2002 und 2003) ausgesprochen hat, stellt die Behandlung der eigenen Versicherten - jedenfalls für Zwecke des Energieabgabenvergütungsgesetzes und seiner betriebsbezogenen Ausrichtung - einen Eigenverbrauch iSd Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, UStG 1994 (nunmehr eine sonstige Leistung iSd Paragraph 3 a, Absatz eins a, lit. 2 1. Teilstich UStG 1994) dar, weil die Mitbeteiligte insoweit keine Leistung am Markt erbringt, sondern lediglich ihrem eigenen gesetzlichen Versorgungsauftrag nachkommt.

Im Erkenntnis vom 20. Juni 2012 hat der Verwaltungsgerichtshof die vom Träger der dortigen Einrichtung geleisteten Verlustabdeckungen als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch angesehen, weil durch die parallele

Anwendung einer kalkulatorischen Kostenrechnung zum fremdüblich verrechneten Tagessatz sichergestellt war, dass diese nicht etwa auch echte Zuschüsse mitumfassen, die in keinem Zusammenhang zu den gegenüber den eigenen Versicherten erbrachten Leistungen stehen. Dass die Kostenersätze anderer Sozialversicherungsträger eine Obergrenze für den in Ansatz zu bringenden Eigenverbrauch darstellen, hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 20. Juni 2012 nicht ausgesprochen. Es sind stets die für die Leistungserbringung zugunsten eigener Versicherter tatsächlich angefallenen Kosten zu ermitteln und der Bewertung der damit verbundenen sonstigen Leistungen zugrunde zu legen. Ein echter Zuschuss ohne Leistungszusammenhang iSd Erkenntnisses vom 20. Juni 2012 ist nur insoweit gegeben, als die Verlustabdeckungen die Höhe der mit der Behandlung eigener Versicherter verbundenen tatsächlichen Kosten iSd § 4 Abs. 8 lit. b UStG 1994 übersteigt. Bis zu dieser - im fortgesetzten Verfahren zu ermittelnden - Höhe ist die Verlustabdeckung bei der Ermittlung des Nettoproduktionswertes zu berücksichtigen. Im Erkenntnis vom 20. Juni 2012 hat der Verwaltungsgerichtshof die vom Träger der dortigen Einrichtung geleisteten Verlustabdeckungen als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch angesehen, weil durch die parallele Anwendung einer kalkulatorischen Kostenrechnung zum fremdüblich verrechneten Tagessatz sichergestellt war, dass diese nicht etwa auch echte Zuschüsse mitumfassen, die in keinem Zusammenhang zu den gegenüber den eigenen Versicherten erbrachten Leistungen stehen. Dass die Kostenersätze anderer Sozialversicherungsträger eine Obergrenze für den in Ansatz zu bringenden Eigenverbrauch darstellen, hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 20. Juni 2012 nicht ausgesprochen. Es sind stets die für die Leistungserbringung zugunsten eigener Versicherter tatsächlich angefallenen Kosten zu ermitteln und der Bewertung der damit verbundenen sonstigen Leistungen zugrunde zu legen. Ein echter Zuschuss ohne Leistungszusammenhang iSd Erkenntnisses vom 20. Juni 2012 ist nur insoweit gegeben, als die Verlustabdeckungen die Höhe der mit der Behandlung eigener Versicherter verbundenen tatsächlichen Kosten iSd Paragraph 4, Absatz 8, Litera b, UStG 1994 übersteigt. Bis zu dieser - im fortgesetzten Verfahren zu ermittelnden - Höhe ist die Verlustabdeckung bei der Ermittlung des Nettoproduktionswertes zu berücksichtigen.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war.

Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Wien, am 30. Juni 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013150104.X00

Im RIS seit

30.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at